Einwohnergemeinde Toffen



Wasserversorgungsreglement

vom 2. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLAGEN

REGLEMENT

Art. 28

Abtretung privater Leitungen

l.	ALLGEMEINES
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10	Gemeindeaufgaben Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Erschliessung Technische Vorschriften Schutzzonen Pflicht zum Wasserbezug Wasserabgabe Allgemeines Wasserabgabe Technisches Einschränkung der Wasserabgabe Verwendung des Wassers
II.	DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEI WASSERBEZÜGER/INNEN
Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20	Geltung des Reglements Anwendbares Recht Bewilligungspflicht Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Vorübergehender Wasserbezug Haftung Wasserabgabe an Dritte Handänderung Ende des Wasserbezugs Abtrennung der Hausanschlüsse
III.	ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG
A Art. 21 Art. 22 Art. 23	Grundsätze Anlagen zur Wasserverteilung Öffentliche Anlagen Private Anlagen
B 1. Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27	Öffentliche Anlagen Leitungen Erstellung Leitungen im Strassengebiet Durchleitungsrechte Schutz der öffentlichen Leitungen

2.	Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz
Art. 29	Erstellung
Art. 30	Mehrkosten
Art. 31	Wasserentnahme, Betriebsbereitschaft
Art. 32	Übrige Löschanlagen
3.	Wasserzähler
Art. 33	Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt
Art. 34	Standort, Haftung
Art. 35	Revision, Störungen
C 1. Art. 36 Art. 37 Art. 38 Art. 39 Art. 40	Private Anlagen Grundsätze Erstellung, Kostentragung Ersatz mangelhafter Leitungen Unterhalt Mängel Haftung
2. Art. 41 Art. 42	Installationsberechtigung Installationsberechtigung Meldepflicht
3.	Hausanschlussleitung
Art. 43	Bewilligung, Durchleitungsrecht
Art. 44	Technische Bestimmungen
4.	Messung des Wasserverbrauchs
Art. 45	Messung
Art. 46	Zählerablesung
Art. 47	Fehlanzeige des Wasserzählers
IV.	FINANZIELLES
Art. 48 Art. 49 Art. 50 Art. 51 Art. 52 Art. 53 Art. 54 Art. 55 Art. 56 Art. 57 Art. 58 Art. 59	Finanzierung Anschlussgebühr Löschgebühr Jährliche Gebühr Grundeigentümerbeiträge Rechnungstellung, Sicherheiten Fälligkeiten Einforderung der Gebühren, Verzugszins Abgaben- und gebührenpflichtige Personen Gebührenfestlegung Weitere Gebühren Grundpfandrecht
V.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 60	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 61	Widerhandlungen
Art. 62	Rechtspflege
Art. 63	Übergangsbestimmungen
Art. 64	Inkrafttreten und Anpassung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetzt vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BauG Baugesetz

EV LMG Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz

FFG Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung

GG Gemeindegesetz

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

GWP Generelle Wasserversorgungsplanung LMG Eidgenössisches Lebensmittelgesetz

LU Loading Units

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

VTN Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

VRPG Verwaltungsrechtspflegegesetz WVG Wasserversorgungsgesetz

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Industrie und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität und ausreichend Quantität.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

Art. 2

Generelle Wasser-Versorgungsplanung (GWP)

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das ganze Gemeindegebiet.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Art. 3

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Technische Vorschriften

- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 6

Pflicht zum Wasserbezug

- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 7

Wasserabgabe Allgemeines

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 8

Wasserabgabe Technisches

- ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z. B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 10

Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSER-BEZÜGER/INNEN

Art. 11

Geltung des Reglements

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 12

Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen, die durch Hydranten geschützt sind, wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, den Erlass über die Gebühren sowie den jeweils gültigen Wassertarif geregelt.

Art. 13

Bewilligungspflicht

- ¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:
- a der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- b die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- c die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e vorübergehende Wasserbezüge,
- f Ausnahmen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1.

- ² Die Gesuche sind auf den amtlichen Formularen mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung einzureichen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- ¹ Die zuständigen Stellen der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- ² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 15

Vorübergehender Wasserbezug

- ¹ Einer Bewilligung durch die Wasserversorgung bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.
- ² Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, ist der Anschluss so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Art. 16

Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 17

Wasserabgabe an Dritte

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 18

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 19

Ende des Wasserbezugs

- ¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies unter Angabe der Gründe der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des/der Wasserbezügers/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A Grundsätze

Art. 21

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, einschliesslich aller Absperrschieber,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 22

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung (GVB) entspricht.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 23

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 24

Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Art. 25

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
- ⁴ für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 26

Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 2 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- ⁴ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 29

Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Die Hydrantenanlagen sind nach den Vorschriften der GVB zu erstellen und an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Art. 30

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Art. 31

Wasserentnahme, Betriebsbereitschaft ¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 32

Übrige Löschanlagen

- ¹ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.
- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 33

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt. In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss.
- ² In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atriumund Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ³ Die Wasserzähler ohne die Nebenwasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Art. 34

Standort, Haftung

- ¹ Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des/der Bezügers/innen bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Vor dem Wasserzähler ist ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Rückschlagventil einzubauen (bei Neubauten oder Änderungen an der Hausinstallation). Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ⁴ Der/die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch nicht fachmännisch ausgeführte Hausinstallationen.

Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert periodisch die Wasserzähler auf ihre Kosten.
- ² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, andernfalls haben die Wasserbezüger/innen sie zu übernehmen.
- ³ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 36

Erstellung, Kostentragung

- ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Grundstück erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.
- ⁴ Wird eine Wasserversorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 37

Ersatz mangelhafter Leitungen

Die Wasserversorgung kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Anschlussleitungen auf Kosten der Wasserbezüger/innen verfügen.

Art. 38

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und es ist für die rechtzeitige Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Mängel

- ¹ Mängel an den privaten Anlagen, die anlässlich von Kontrollen festgestellt werden, sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.
- ² Im Fall von schädlichen Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz kann die Wasserlieferung bis zur Mängelbehebung eingestellt werden.

Art. 40

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

2. Installationsberechtigung

Art. 41

Installationsberechtigung

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Installationsberechtigung der Wasserversorgung oder eine den Richtlinien des SVGW entsprechende Qualifikation verfügen oder im zentralen Register des SVGW eingetragen sind.
- ² Die Installationsberechtigung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- ³ Reine Wartungs- und Reparaturarbeiten bedürfen keiner Berechtigung.

Art. 42

Meldepflicht

Die Ausführung von Installationen ist der Wasserversorgung von der Berechtigungsinhaberin oder vom Berechtigungsinhaber schriftlich, mit dem offiziellen Formular der Wasserversorgung, zu melden.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 43

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Bestimmungen

- ¹ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.
- ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
- ³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

4. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 45

Messung

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

Art. 46

Zählerablesung

- ¹ Die Zählerablesung ist Sache der Wasserversorgung.
- ² Ist sie aus Gründen, welche die Wasserbezüger/innen zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die Wasserversorgung eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Art. 47

Fehlanzeige des Wasserzählers

- ¹ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung des Wasserzählers) wird der Wasserverbrauch auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.
- ² Eine Nachforderung der Wasserversorgung oder eine Rückforderung der Wasserbezüger/innen wird mit der Feststellung fällig.
- ³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

IV. FINANZIELLES

Art. 48

Finanzierung

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, ist eine spezialfinanzierte Aufgabe; sie muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.
- ³ Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter

⁴ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 49

Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) nach SVGW erhoben. Kalt- und Warmwasser-LU werden kumuliert berechnet.
- ³ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ⁴ Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Brand oder Abbruch werden die LU der früher installierten Zapfstellen angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung verlangt, ist beweispflichtig.

Art. 50

Löschgebühr

- ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Der exakte, höhenbereinigte Umkreis von 300 m wird durch den vom Kanton genehmigten Löschperimeterplan definiert.
- ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- ³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung verlangt, ist beweispflichtig.

Art. 51

Jährliche Gebühr

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Rückstellung für Werterhaltung sowie zum Ausgleich der Betriebsrechnung haben die Wasserbezüger/innen wiederkehrende Grundgebühren zu bezahlen.
- ² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Grundeigentümerbeiträge

Zur Vorfinanzierung von neuen öffentlichen Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Artikel 111 ff BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühr anrechenbar.

Art. 53

Rechnungstellung, Sicherheiten

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Art. 54

Fälligkeiten

- ¹ Die Anschlussgebühr ist mit der Installation des Wasserzählers fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU (Loading Units) berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- ² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit Inbetriebnahme des Hydranten fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 55

Einforderung der Gebühren, Verzugszins

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Verfügung oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.
- ² Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

- ³ Bei erfolgloser Mahnung kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung mittels Einbau eines Durchflussbegrenzers auf 3 Liter pro Min. begrenzen. Die Kosten für die Administration und die Ein- und Ausbauarbeiten gehen zu Lasten des säumigen Gebührenschuldners / der säumigen Gebührenschuldnerin.
- ⁴ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Abgaben und gebührenpflichtige Personen

- ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Art. 57

Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Wassertarif fest.
- ² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu fest. Dabei berücksichtigt er den Bestand der Spezialfinanzierung und die Ergebnisse der Finanzplanung.
- ³ Die Gebührenansätze werden bei Festlegung und bei Änderung im Anzeiger für den Amtsbezirk Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland veröffentlicht.

Art. 58

Weitere Gebühren

Die Wasserversorgung erhebt Gebühren gemäss bestehenden Reglementen, wie z. B. dem allgemeinen Gebührenreglement.

Art. 59

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 61 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 62

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 63

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 64

Inkrafttreten und Anpassung

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Toffen am 2. Dezember 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Rohr sig. Ch. Pulfer Brand

Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Wasserversorgungsreglementes publiziert.

13. Dezember 2019 bzw. 24. Januar 2020 Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Allfällige Formulare (Gesuch um Wasseranschluss usw.) können bei folgenden Stellen bezogen werden

- Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Bauen, 3011 Bern
- Bauverwaltung, 3125 Toffen